Die echte und unechte Enteignung
(Art. 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919)

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Gerichtsreferendar Willy Schnug

in Selters

Berichterstatter:

Geheimer und Oberbergrat Professor Dr. Adolf Arndt

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg (Lahn) 1923.

Druck von C. Köhler.

§ 1. Einleitung.

Die Grundrechte der Reichsverfassung vom 11. August 1919 enthalten im Gegensatz zu den in der Frankfurter Paulskirche aufgestellten Grundrechten, die mehr das Individualistische gegenüber der feudalen Gebundenheit und Omnipotenz des Staates betonten, starke soziale Elemente. Nach Art. 153 Abs. 3 der Reichsverfassung genießt der Staatsbürger nicht nur in seinem eigensten Interesse, sondern auch in dem der Gesamtheit staatlichen Schutz (vergl. Art. 153 Abs. 1 Satz 2). Der zweite Absatz, der die Enteignung behandelt, ist eine Modifizierung des vorhergehenden Satzes. Zur Abgrenzung des Enteignungsbegriffes ist eine kurze Erklärung des Eigentumsschutzes (Art. 153 Satz 1) erforderlich.

§ 2. Art. 153 Abs. 1 Satz 1 der Reichsverfassung.

Die Aufnahme des Eigentumsschutzes in die Reichsverfassung geschah deswegen, weil das Eigentum die vitale Grundlage der gesellschaftlichen Existenz ist. Doch kommt dieser Vorschrift keine unumschränkte Geltung bei, da die Bestimmungen des Art. 153 sich ergänzen. Der Staat achtet nur insoweit das Eigentum des Einzelnen, als es nicht seinen Interessen entgegensteht. Art. 153 Satz 1 richtet sich gegen die Willkür der Verwaltung und ist eine Direktive für den Gesetzgeber, erkennt aber die Verletzlichkeit des Eigentums durch das Gesetz an. Er regelt nicht die Privatinteressen der Staatsbürger untereinander, sondern die Beziehungen des Einzelnen zum Staate. Die Enteignung ist im Abs. 2 besonders geregelt.

§ 3. Die echte Enteignung.

Die Reichsverfassung gibt keine Begriffsbestimmung der Enteignung, sondern setzt sie als bekannt voraus. Hiernach ist Enteignung — echte Enteignung — die im öffentlichen Interesse durch staatlichen Verwaltungsakt erfolgte Entziehung und Übertragung des Eigentums auf einen Dritten gegen Entschädigung.

§ 4. Die unechte Enteignung.

Echte wie unechte Enteignung bedeuten staatliche Maßnahmen gegenüber dem Individualeigentum. Diese Maßnahmen sind bei der unechten Enteignung in der Regel weniger einschneidend. Unmittelbar gesetzliche Eingriffe fallen unter den Begriff der unechten Enteignung. Keine „Eingriffe" sind staatliche Verwaltungsmaßnahmen, soweit sie den Satz verwirklichen, daß der Eigentümer sein Eigentum in polizeigemäßem Zustande zu erhalten hat. Insoweit trägt das Eigentum Schranken in seinem Begriff.

§ 5. Gegenstand der Enteignung.

Gegenstand der Enteignung sind nicht nur unbewegliche und bewegliche Sachen, sondern auch Rechte.

§ 6. Subjekt der Enteignung.

Bei unechter Enteignung unterscheidet man dem Subjekte nach den von der Enteignung Betroffenen und den Staat. Soweit echte Enteignung in Frage kommt, konnen neben dem Staat Gemeinwesen wie Provinz, Kreis, Gemeinde, auch Gesellschaften und Privatpersonen des Enteignungsrecht ausüben. Der Staat tritt nicht nach für sich geltend gemachter Enteignung sein Recht an den Unternehmer ab und bleibt nicht neben diesem verhaftet. Auch überträgt der Staat nicht das ihm gesetzlich zustehende Recht auf den Unternehmer, damit dieser kraft eigenen Rechts das Enteignungsrecht ausübe. Der Staat ermächtigt den Unternehmer, zur Ausführung die Anwendung der Enteignung von der Staatsgewalt zu beanspruchen, übt aber selbst in eigenem Namen das Enteignungsrecht aus.

§ 7 Das öffentliche Interesse bei der echten Enteignung.

Das Wohl der Allgemeinheit ist beim Unternehmen wie bei der Enteignung erforderlich. Keine Enteignung, wo billigermeise eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmer herzustellen ist. Das Wohl der Allgemeinheit charakterisiert sich als ein solches Wohl, das für eine größere und an sich unbestimmbare Personenmenge besteht.

§ 8. Entschädignng und Enteignung.

Aus Art. 153 Satz 1 läßt sich nicht eine allgemeine staatliche Entschädigungspflicht ableiten. Bei gesetzlichen Eingriffen ist keine Entschädigungspflicht gegeben, soweit das Gesetz schweigt. Eingriffe durch Polizeiverfügung begründen schon deshalb keinen Entschädigungsanspruch, weil alles, was Gegenstand einer Polizeiverfügung ist, auch Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann. Soweit das Eigentum in polizeigemäßem Zustande zu erhalten ist, kommt selbstverständlich keine Entschädigung in Frage. Nur dann kann man eine Schadensersatzpflicht zubilligen, wenn der polizeigemätze Zustand auch in anderer Weise erzielt werden kann. Entschädigung ist kein Bestandteil der Enteignung.

§ 9. Charakter der Enteignung.

Die Enteignung ist weder Zwangskauf noch Zustandsobligation, da sich die Enteignug aus dem Privatrecht nicht konstruieren läßt. Die Enteignung zu dulden ist eine staatsbürgerliche Pflicht. Auch die Entschädigung ist ein aus staatrechtlichen Gesichtspunkten erwachsener öffentlichrechtlicher Anspruch, der, bei Gelegenheit der Enteignung gegeben, durch die Aufnahme in der Enteignungsgesetze ex lege entsteht.

§ 10. Gesetz, Gewohnheitsrecht, Staatsnotrecht.

Gesetz ist höchste Rechtssatzung und in formellem Sinne zu nehmen. Auch ein vorkonstitutionelles kann verfassungsmäßig eine Grundlage für Verwaltungseingriffe bilden.

Im öffentlichen Recht kann sich kein neues Gewohnheitsrecht

bilden, da die Rechtsüberzeugung, die als wesentlicher Bestandteil durch die Staatsbürger getragen sein muß, im öffentlichen Recht begrifflich ausgeschlossen ist und nicht durch die gesetzlose Verwaltungstätigkeit der Behörden entstehen kann.

Eine Enteignungsmöglichkeit auf Grund eines Staatsnotrechts ist ebenfalls abzulehnen. Eine Anerkennung des Staatsnotrechtes etwa mit Hilfe analoger Übertragung der zivil- und strafrechtlichen Grundsätze auf die Verwaltung würde die Unverletzlichkeit des Eigentums illusorisch machen. Mit Beseitigung der jura quaesita hat das Staatsnotrecht seine Daseinsberechtigung verloren.

§ 11. Beispiele zur Abgrenzung des Enteignungsbegriffes.

Besteuerung ist ein Eingriff in das Vermögen ohne Eingriff in das konkrete Eigentumsrecht und darum keine Enteignung. Vernichtung von Eigentumsgegenständen auf Grund polizeilicher Anordnung ist unechte Enteignung. Beschlagnahme ist keine echte Enteignung. Sie bedeutet eine Verfügungsbefugnis über das beschlagnahmte Objekt ohne die Absicht, für den, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme erfolgt, ein Recht an dem Objekt zu begründen. Dasselbe gilt von der Konfiskation, die als Repression wegen eines schuldhaften Verhaltens vorgenommen wird.

§ 12. Die Rechtsprechung.

Dem R. G. Band 103 S. 200 ff. betreffend die Lippesche Rente ist im Ergebnis, nicht in der Begründung beizupflichten. Die Entziehung der Rente durch das Lippesche Landesgesetz ist keine echte Enteignung, auch keine unechte wegen Ungültigkeit dieses Gesetzes. Da zu unterstellen ist, daß früher eine echte Enteignung, als die Rente für Entziehung der Rechte in den Domänen durch das Land festgesetzt wurde, stattgefunden hat, kann auf Grund des Art. 153 Abs. 2 auf angemessene Entschädigung geklagt werden.

§ 13. Das richterliche Prüfungsrecht.

Ob eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt ist, hat der Richter nicht nachzuprüfen. Aus Art. 102 der Reichsverfassung läßt sich nur ein richterliches Prüfungsrecht für Verordnungen erkennen. Der Richter steht nicht über dem Gesetz. Von Beraubung der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums kann nicht die Rede sein, weil die Verletzungsmöglichkeit des Eigentums durch das Gesetz dem Eigentum immanent ist.

Lebenslauf.

Willy Schnug, geboren am 8. August 1894; 1914 Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium in Limburg; 1914 bis 1918 als Kriegsfreiwilliger im Felde und von Ende 1918 bis Ende 1919 in englischer Kriegsgefangenschaft; 1920 bis 1922 Studium der Rechte, in Bonn 2, in Halle 1, in Marburg 4 Semester; am 16. Dezember 1922 die erste juristische Prüfung in Cassel.